

# **Kreis-Geschäftsordnung (KGO)**

## **des Volleyballkreises Bochum - Ennepe-Ruhr - Herne (VK)**

### **§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Zugehörigkeit**

- (1) Der am 18. Juni 2002 aus dem Zusammenschluss der bisherigen Volleyballkreise Bochum / Herne und Ennepe-Ruhr gegründete Volleyballkreis trägt den Namen „Volleyballkreis Bochum - Ennepe-Ruhr - Herne“, im Folgenden als VK abgekürzt.
- (2) Der VK hat seinen Sitz beim Ort des Kreis-Vorsitzenden und ist nicht in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Die Anschrift des Kreis-Vorsitzenden gilt als postalische Empfangsadresse des VK und für Mitglieder als Adresse für Anträge an den Kreistag, Kreisausschuss und Kreisvorstand.
- (4) Der VK ist ein Teil der Untergliederung des Westdeutschen Volleyball-Verbandes e.V. (WVV).

### **§ 2 Wesen des VK**

- (1) Der VK ist die Gemeinschaft aller volleyballspielenden Vereine, die Mitglied im WVV sind und im Bereich der Stadtsporthünde (SSB) der kreisfreien Städte Bochum und Herne sowie des Kreissportbundes (KSB) des Ennepe-Ruhr-Kreises ihren Sitz haben.
- (2) Der VK ist parteipolitisch, rassistisch und konfessionell ungebunden.
- (3) Die Tätigkeit des VK verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung.
- (4) Der VK ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des VK dürfen nur für die geschäftsordnungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des VK.
- (6) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des VK fremd sind, oder durch unangemessene Vergütung begünstigt werden.
- (7) Wesentlicher Inhalt der Arbeit des VK ist die sportliche Breitenarbeit, gesunde Leistungsförderung, sinnvolle Freizeitgestaltung und Pflege der Geselligkeit, ergänzt in Form und Umfang durch die Ereignisse der Umweltentwicklung.

### **§ 3 Aufgaben des VK**

Der VK hat unter Berücksichtigung der Satzung und den Ordnungen des WVV das Volleyballspiel in allen seinen Erscheinungsformen zu fördern und zu verbreiten.

Dazu gehört insbesondere:

- a) die Planung, Organisation und Durchführung des Pflichtspielbetriebes in sämtlichen Leistungs- und Altersklassen sowie der Rundenspiele im Breiten- und Freizeitsportbereich (BFS) in seinem Zuständigkeitsbereich,
- b) die Organisation von Schiedsrichter- und Trainerlehrgängen in Abstimmung mit den zuständigen Gremien des WVV,
- c) die Organisation und Durchführung von Kreismeisterschaften,

- d) die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Bezirken und dem WVV,
- e) die Zusammenarbeit mit den Fachschaften Volleyball des SSB Bochum und des SSB Herne sowie des KSB des Ennepe-Ruhr-Kreises,
- f) die Verbindung zum Schulsport in seinem Zuständigkeitsbereich,
- g) die Koordination von überregionalen und internationalen Wettbewerben in Abstimmung mit dem WVV.

#### **§ 4 Rechtsgrundlage**

- (1) Die Rechtsgrundlage ist in der Satzung und den Ordnungen des WVV sowie in dieser KGO und den nachstehend genannten Kreis-Ordnungen zusammengefasst:
  - a) Kreis-Finanzordnung (KFO)
  - b) Kreis-Rechts- und Strafordnung (KRSO)
  - c) Kreis-Spielordnung mit Anlagen (KSPO)
  - d) Kreis-Ehrungsordnung (KEO)
  - e) Kreis-Breiten- und Freizeitsportordnung (KBFSO)
  - f) Kreis-Jugendordnung (KJO)
  - g) Kreis-Jugendspielordnung (KJSPO)
  - h) Kreis-Beachvolleyballordnung (KBVO)

Diese Kreis-Ordnungen gelten nicht als Satzung im Sinne des § 25 BGB.

- (2) Der Kreistag und der Kreis-Jugendtag können weitere Kreis-Ordnungen erlassen.
- (3) Der VK verwaltet sich unter Beachtung der Satzung und den Ordnungen des WVV sowie dieser KGO selbst. KGO und Kreis-Ordnungen sowie die Beschlüsse des VK und seiner Organe sind für seine Mitglieder bindend und verbindlich.
- (4) Regelungen, Beschlüsse und Kreis-Ordnungen, die gegen diese KGO und gegen die Satzung und Ordnungen des WVV verstoßen, sind nichtig.
- (5) In den Fällen, in denen die KGO und die Kreis-Ordnungen keine Regelungen vorsehen, gelten die Satzung und die Ordnungen des WVV sinngemäß.
- (6) Darüber hinaus sind die Statuten und Regelungen des SSB Bochum und des SSB Herne sowie des KSB des Ennepe-Ruhr-Kreises zu beachten.

#### **§ 5 Dopingklausel**

Doping ist im Zuständigkeitsbereich des VK verboten.

#### **§ 6 Geschäftsjahr und Spieljahr**

- (1) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. November und endet am 31. Oktober.
- (2) Das Spieljahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni.

#### **§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des WVV die ihren Sitz im VK haben sind automatisch Mitglieder im VK.

- (2) Der Kreistag kann bis zu 2 (zwei) Ehrenvorsitzende und bis zu 7 (sieben) Ehrenmitglieder ernennen. Näheres regelt die KEO.

## **§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im VK erlischt durch:
- Austritt aus dem WVV,
  - Ausschluss aus dem WVV,
  - Auflösung des Mitgliedsvereins.
- (2) Die Regelungen bezüglich Austritt und Ausschluss aus dem WVV sind in der Satzung des WVV geregelt.
- (3) Die Verpflichtung des Mitgliedes, den bis zur Wirksamkeit des Austritts oder Ausschlusses entstandenen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Landessportbund NRW (LSB), dem Deutschen Volleyball-Verband e.V. (DVV), dem WVV und dem VK nachzukommen, wird durch den Austritt oder den Ausschluss nicht berührt.

## **§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder haben folgende Rechte, sofern sie fristgerecht ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem LSB, dem DVV, dem WVV und dem VK nachgekommen sind:
- Sie sind berechtigt an den Kreistagen teilzunehmen; Anträge zur Beschlussfassung einzubringen, bei der Fassung von Beschlüssen mitzuwirken und bei Beschlussfassung sowie bei Wahlen ihr Stimmrecht auszuüben.
  - Bei Teilnahme von Jugendmannschaften am Pflichtspielbetrieb der Westdeutschen Volleyball-Jugend (WVJ) sind Mitglieder berechtigt, am Kreis-Jugendtag (KJT) teilzunehmen. Weiteres regeln die §§ 20 und 21 sowie die Kreis-Jugendordnung (KJO).
  - Sie sind berechtigt mit ihren Mitgliedern am Spielbetrieb, sowie den sportlichen Veranstaltungen und Maßnahmen des VK teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet:
- Satzung und Ordnungen des WVV sowie die Kreis-Ordnungen des VK und deren gefasste Beschlüsse zu befolgen; dies gilt auch für Verbandsangehörige,
  - die für die Durchführung der Aufgaben des WVV, des VK sowie anderer Institutionen (z.B. LSB NRW) zu erbringenden finanziellen Beiträge und Gebühren fristgerecht zu leisten, deren Höhe und Erhebungsweise vom Verbandstag des WVV, dem Kreistag, dem Kreis-Finanzausschuss bzw. der zuständigen Gremien der anderen Institutionen beschlossen werden,
  - die aufgrund der Kreis-Ordnungen des VK festgelegten Geldbußen und Ordnungsstrafen zu zahlen,
  - alle Veränderungen gegenüber den registrierten Daten unverzüglich dem Kreis-Geschäftsführer zu melden,
  - Turniere und überregionale Veranstaltungen, die sie ausrichten, unmittelbar nach Terminfestlegung dem WVV und dem Kreis-Vorsitzenden bekannt zu geben.
- Weiteres regelt die Satzung des WVV.

## **§ 10 Amtsträger**

- (1) Amtsträger des VK sind die Mitglieder der in § 11 Ziffer (1), ausgenommen a) und b1), genannten Organe. Bei Amtsantritt müssen sie volljährig und während der Amtszeit Angehörige des WVV (Verbandsangehörige) sein. Der KJT kann für die Beisitzer im Kreis-

Jugendausschuss eine andere Altersregelung bestimmen. Wahl, Berufung und Amtszeit der Amtsträger werden mit den Vorschriften für die einzelnen Organe geregelt.

- (2) Amtsträger können nur jeweils ein Amt in einem unter § 11 Ziffer (1) d), e) und f) genannten Organ bekleiden; bis zu zwei Ämter in einem unter § 11 Ziffer (1) b2) und c) genannten Organ.
- (3) Die Wiederwahl eines Amtsträgers ist, unter Beachtung von § 23, möglich.
- (4) Die Amtsführung ist ehrenamtlich. Auslagen werden nach der KFO erstattet.
- (5) Amtsträger sind zusätzlich zu den in ihrem Aufgabenbereich geltenden Bestimmungen verpflichtet, die in ihrem Verantwortungsbereich anfallenden Akten und sonstigen Unterlagen aufzubewahren und bei Amtswechsel dem jeweiligen Nachfolger zu übergeben. Die Aufbewahrungsfrist beträgt, sofern im Einzelfall nichts anderes vorgeschrieben ist, 5 (fünf) Jahre.

## **§ 11 Organe**

- (1) Organe des VK sind:
  - a) der Kreistag
  - b) die Organe des KVJ
    - b1) der Kreis-Jugendtag
    - b2) der Kreis-Jugendausschuss
  - c) der Kreisausschuss
  - d) der Kreisvorstand
  - e) die Kreisgerichtsbarkeit
    - e1) das Kreisgericht
    - e2) die Wettkampfgerichte
  - f) die Kreis-Kassenprüfer
- (2) Die Organe nach Ziffer (1) a), b1) und c) können Kommissionen benennen, in denen spezielle Aufgaben erledigt werden. Kommissionen haben lediglich beratende Funktion. Die Kostenerstattung für Kommissionen durch den VK bzw. die KVJ erfolgt nur nach vorheriger Genehmigung durch den Kreisausschuss bzw. den Kreis-Jugendausschuss.

## **Der Kreistag (KT)**

### **§ 12 Termin, Einberufung, Anträge, Leitung und Beschlussfähigkeit**

- (1) Der KT stellt als Mitgliederversammlung des VK das höchste der in § 11 Ziffer (1) genannten Organe dar. Er findet alle 2 (zwei) Jahre bis spätestens 8 (acht) Wochen vor dem Bezirkstag Westfalen-Süd statt. Sein Termin wird vom Kreisausschuss festgelegt und zusammen mit den für Anträge vorgesehenen Fristen mindestens 2 (zwei) Monate vorher den Stimmberechtigten (§ 13 Ziffer (2)) schriftlich bekannt gegeben.
- (2) Die schriftliche Einladung der Stimmberechtigten erfolgt durch den Kreisausschuss mit 4 (vier) Wochen-Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung und dem Wortlaut der fristgerecht eingegangenen, schriftlichen Anträge (Ziffer (3)).
- (3) Anträge zum KT können nur von den Stimmberechtigten (§ 13 Ziffer (2)) schriftlich eingebracht werden. Sie müssen spätestens bis 5 (fünf) Wochen vor dem bekannt gegebenen

Tagungstermin (Ziffer (1)) beim Kreisausschuss vorliegen und von diesem gemäß Ziffer (2) veröffentlicht werden.

- (4) Später eingehende Anträge dürfen, soweit sie nicht Änderungs- oder Gegenanträge zu einem vorliegenden Antrag sind, nur dann durch den KT behandelt werden, wenn sie mit mindestens  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu Dringlichkeitsanträgen erklärt worden sind. Anträge auf Änderung der KGO und der KRSO können nicht zu einem Dringlichkeitsantrag erklärt werden. Diese Bestimmung kann nicht im Wege einer Änderung der KGO abgewandelt werden.
- (5) Die Leitung des KT obliegt dem Kreis-Vorsitzenden. Er kann sich durch den stellv. Kreis-Vorsitzenden Recht oder durch den stellv. Kreis-Vorsitzenden Organisation vertreten lassen.
- (6) Bei Nichterscheinen des Kreis-Vorsitzenden und seiner beiden Stellvertreter (gemäß Ziffer (5)) kann die Versammlung einen Versammlungsleiter aus den Reihen der erschienenen Stimmberechtigten wählen.
- (7) Zu Beginn des KT werden Stimmkarten mit deutlich aufgedruckter Stimmenzahl (für offene Abstimmung) und Stimmzettel je Stimme (für geheime Abstimmung) an die Stimmberechtigten ausgegeben. Die Anzahl der berechtigten Stimmen wird ermittelt und im Verlauf des KT ständig aktualisiert.
- (8) Der Versammlungsleiter bringt die Punkte der Tagesordnung in der vor Eintritt in die Tagesordnung festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Anträge, die dieselben Angelegenheiten betreffen, werden in der Reihenfolge, beginnend mit dem Weitestgehenden, zur Abstimmung gebracht.
- (9) Jeder geschäftsordnungsgemäß einberufene KT ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.

### **§ 13 Zusammensetzung und Stimmrecht**

- (1) Der KT ist öffentlich. Nicht-Stimmberechtigte können durch Mehrheitsbeschluss der abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden.
- (2) Stimmberechtigt sind:
  - a) die Mitglieder die im VK ihren Sitz haben, durch einen bevollmächtigten Vertreter
  - b) die Kreisausschussmitglieder
  - c) die Ehrenmitglieder
  - d) der Vorsitzende des Kreisgerichts oder sein Vertreter
  - e) die Mitglieder des Bezirksausschusses Westfalen-Süd
  - f) ein Mitglied des WVV-Präsidiums
- (3) Die in Ziffer (2) b) bis f) genannten Stimmberechtigten haben bei Abstimmung jeweils 1 (eine) Stimme.
- (4) Bei Wiedereintritt in ein Amt das mit Stimmrecht verbunden ist, ruht das Stimmrecht als Ehrenmitglied und als Ehrenvorsitzender.

- (5) Die in Ziffer (2) a) genannten Stimmberechtigten haben, abhängig von der Zahl ihrer an Pflichtspielen der Leistungs- oder Jugendklassen und an Meisterschaftsspielen der BFS-Spielrunden teilnehmenden Mannschaften, bei Abstimmung
- |    |                             |           |         |
|----|-----------------------------|-----------|---------|
| a) | für 1 bis 2 Mannschaften    | 2 (zwei)  | Stimmen |
| b) | für 3 bis 4 Mannschaften    | 3 (drei)  | Stimmen |
| c) | für 5 bis 6 Mannschaften    | 4 (vier)  | Stimmen |
| d) | für 7 bis 8 Mannschaften    | 5 (fünf)  | Stimmen |
| e) | für mehr als 8 Mannschaften | 6 (sechs) | Stimmen |
- (6) Mitglieder haben bei Abstimmung, wenn sie keine Mannschaft an Pflichtspielen der Leistungs- oder Jugendklassen oder BFS-Rundenspiele teilnehmen lassen, 1 (eine) Stimme.
- (7) Ein Stimmberechtigter gemäß Ziffer (2) darf nicht mehr als 7 (sieben) Stimmen auf sich vereinigen.
- (8) Die in Ziffer (2) aufgeführten Stimmberechtigten können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben; die Übertragung an andere Stimmberechtigte ist unzulässig.

#### **§ 14 Abstimmung und Wahlen**

- (1) Abstimmungen erfolgen durch Aufheben der Stimmkarten, sofern keine geheime Abstimmung vorgeschrieben ist.
- (2) Soweit die KGO nicht andere Mehrheiten vorschreibt entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und nicht abgegebene Stimmen finden keine Berücksichtigung.
- (3) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Für jedes Amt des Kreisausschusses ist einzeln abzustimmen, ausgenommen hiervon sind der Kreis-Jugendwart und der Kreis-Schulsportbeauftragte, die vom KJT gewählt werden. Wahlen sind geheim, wenn sich mehrere Kandidaten für jeweils ein Amt zur Wahl bereit erklären.
- (5) Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei mehr als zwei Kandidaten ist derjenige gewählt, auf den die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entfällt. Erreicht keiner die absolute Mehrheit, finden zwischen den beiden Kandidaten mit der größten Stimmenzahl Stichwahlen statt. Weiteres regelt die Verbands-Geschäftsordnung (VGO) des WVV.

#### **§ 15 Aufgaben**

- (1) Der KT berät bzw. beschließt über:
- Änderungen des Protokolls des jeweils letzten KT. Liegen innerhalb von 4 (vier) Wochen nach Veröffentlichung des Protokolls keine Anträge auf Änderung vor, gilt das Protokoll als genehmigt,
  - die Entlastung des Kreisausschusses nach Aussprache über seine Tätigkeitsberichte (Ziffer (2)), einschließlich des Kassenprüfberichts,
  - die Aussprache über den Tätigkeitsbericht des Kreisgerichts (Ziffer (2)),

- d) die Wahl folgender Amtsträger auf jeweils 2 (zwei) Jahre Amtszeit:
    - d1) die Mitglieder des Kreisausschusses, ausgenommen der Kreis-Jugendwart, der Kreis-Schulsportbeauftragte und die Ehrenvorsitzenden,
    - d2) die Mitglieder des Kreisgerichts,
    - d3) die Kreis-Kassenprüfer,
  - e) unter Beachtung der KEO, die Wahl von bis zu 2 (zwei) Ehrenvorsitzende und bis zu 7 (sieben) Ehrenmitglieder auf Lebenszeit,
  - f) die Wahl der Delegierten für den Bezirkstag Westfalen-Süd,
  - g) die Verabschiedung des vom Kreisausschuss genehmigten und vom stellv. Kreis-Vorsitzenden Finanzen vorzutragenden Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
  - h) die Festsetzung des Kreisbeitrages (Kreisumlage),
  - i) die Beschlussfassung auf Neufassung oder Änderung von Kreis-Ordnungen, ausgenommen der Ordnungen der KVJ,
  - j) die Beschlussfassung über Neufassung oder Änderung der KGO mit mindestens  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der abgegebenen Stimmen (diese Bestimmung kann nicht auf dem Wege einer Änderung der KGO abgewandelt werden),
  - k) die Beschlussfassung über fristgerecht eingereichte Anträge, die keine Kreis-Ordnungen betreffen, inkl. der Anträge, die an den Bezirkstag Westfalen-Süd gerichtet werden sollen,
  - l) die Beschlussfassung über einen fristgerecht eingereichten Antrag auf Auflösung des VK mit mindestens  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Stimmen (diese Bestimmung kann nicht auf dem Wege einer Änderung der KGO abgewandelt werden),
  - m) die Besprechung kreisinterner Belange.
- (2) Der Kreis-Vorsitzende hat für den Kreisvorstand, die Kreisausschussmitglieder gemäß § 18 Ziffer (1) b) bis f) für ihren Zuständigkeitsbereich und der Vorsitzende des Kreisgerichts für das Kreisgericht, dem KT für die zurückliegende Amtsperiode einen mündlichen oder schriftlichen Bericht vorzulegen.  
 Der stellv. Kreis-Vorsitzende Finanzen hat den Kreisvorstandsbericht zu ergänzen und Rechenschaft über Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Geschäftsjahres zu geben und den Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr vorzulegen.  
 Ein Kreis-Kassenprüfer erstattet mündlich oder schriftlich Bericht über die Kassenprüfung.

## **§ 16 Der außerordentliche Kreistag (aoKT)**

- (1) Der KT oder der Kreisausschuss können die Einberufung eines aoKT veranlassen.
- (2) Der Kreisausschuss muss einen aoKT einberufen, wenn dies von mindestens 10 (zehn) % der Mitglieder (§ 7) schriftlich unter Angabe der Gründe beim Kreisausschuss beantragt wird.
- (3) Die Tagesordnungspunkte eines aoKT können nur solche sein, die zu seiner Einberufung geführt haben bzw. nicht auf der Tagesordnung befindliche, wenn sie die Qualifikation eines Dringlichkeitsantrages besitzen.
- (4) Ein geschäftsordnungsgemäß beantragter aoKT muss spätestens 5 (fünf) Wochen nach der Auftragserteilung stattfinden, es sei denn, mit der Auftragserteilung ist ein Termin verbunden.

- (5) Die Einladung der Stimmberechtigten (§ 13 Ziffer (2)) erfolgt durch den Kreisausschuss schriftlich mit 3 (drei) Wochen-Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung, die den Einberufungsgrund bezeichnen muss.
- (6) Mit  Mehrheit der abgegebenen Stimmen können Kreisausschussmitglieder, ausgenommen der Kreis-Jugendwart und der Kreis-Schulsportbeauftragte, suspendiert werden.

### **§ 17 Der Kreisausschuss**

- (1) Der Kreisausschuss stellt nach dem KT, an dessen Beschlüsse er gebunden ist, das höchste Organ des VK dar. Wahl und Amtszeit seiner Mitglieder regelt § 15 Ziffer (1) d1) sowie unter Beachtung von § 15 Ziffer (1) e).
- (2) Vorsitzender des Kreisausschusses ist der Kreis-Vorsitzende, der den Kreisausschuss mindestens zweimal pro Geschäftsjahr unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich mit 14 (vierzehn) Tage-Frist zu Sitzungen einlädt.
- (3) Sobald mindestens 3 (drei) Kreisausschussmitglieder eine Einberufung beim Kreis-Vorsitzenden beantragen, muss innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen die Einberufung erfolgen.
- (4) Ein geschäftsordnungsgemäß einberufener Kreisausschuss ist bei Anwesenheit von mindestens 6 (sechs) Kreisausschussmitgliedern beschlussfähig. Bei Beschlussfassung besitzt jedes Kreisausschussmitglied 1 (eine) Stimme, die nicht übertragbar ist.
- (5) Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

### **§ 18 Zusammensetzung des Kreisausschusses und dessen Aufgaben**

- (1) Der Kreisausschuss besteht mindestens aus:
  - a) den Mitgliedern des Kreisvorstandes (§ 19 Ziffer (1))
  - b) dem Kreis-Spielwart (KSPW)
  - c) dem Kreis-Schiedsrichterwart (KSRW)
  - d) dem Kreis-Referent für Öffentlichkeitsarbeit (KRÖ)
  - e) dem Kreis-Breiten- und Freizeitsportwart (KBFSW)
  - f) dem Kreis-Beachvolleyballwart (KBVW)
  - g) dem Kreis-Jugendwart oder dessen Vertreter
  - h) bis zu zwei Ehrenvorsitzende
  - i) dem Kreis-Schulsportbeauftragten
 Darüber hinaus können weitere Kreisausschussmitglieder durch den KT gewählt oder durch den Kreisausschuss kommissarisch bis zum nächsten KT berufen werden.
- (2) Zu den Aufgaben des Kreisausschusses gehören außer den in der KGO an anderer Stelle genannten:
  - a) die Durchführung der Beschlüsse des KT,
  - b) die Ergänzung des Kreisausschusses, ausgenommen der Kreis-Jugendwart und der Kreis-Schulsportbeauftragte,
  - c) die Verabschiedung des Haushaltsplanes zur Vorlage beim KT,
  - d) die Beschlussfassung über die vom Kreisvorstand vorgeschlagenen zu Ehrenden,
  - e) die Erlassung von Durchführungsbestimmungen für Kreismeisterschaften (Beach und Halle) im Seniorenbereich, für die Kreispokalfinalrunden und für das Relegationssturnier der BFS-Spielrunden.
  - f) die Vergabe der Ausrichtung von Kreismeisterschaften im Seniorenbereich,



- g) die vorläufige Erlassung von weiteren Kreis-Ordnungen (ausgenommen sind die Ordnungen der KVJ). Diese müssen auf dem nächsten KT gemäß § 15 Ziffer (1) i) bestätigt werden,
- h) die Kenntnisnahme von Protokollen des Kreis-Jugendausschusses.

## **Der Kreisvorstand**

### **§ 19 Zusammensetzung, Beschlussfassung, Stimmrecht und Aufgaben**

- (1) Der Kreisvorstand, der den VK nach innen und außen vertritt, besteht aus:
  - a) dem Kreis-Vorsitzenden
  - b) dem stellv. Kreis-Vorsitzenden Recht
  - c) dem stellv. Kreis-Vorsitzenden Organisation
  - d) dem stellv. Kreis-Vorsitzenden Finanzen
  - e) dem Kreis-Geschäftsführerund bildet den Vorstand im Sinne von § 26 BGB.
- (2) Die Wahl der Kreisvorstandmitglieder regelt § 15 Ziffer (1) d1).
- (3) Der Kreisvorstand ist an bestehende Beschlüsse des KT und des Kreisausschusses gebunden, trifft im Übrigen jedoch seine Entscheidungen selbständig unter Berücksichtigung der in dieser KGO festgelegten Aufgaben des VK.
- (4) Vorsitzender des Kreisvorstandes ist der Kreis-Vorsitzende, der den Kreisvorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich mit 2 (zwei) Wochen-Frist zu Sitzungen einlädt, sooft dies die Führung des VK erfordert.
- (5) Sobald mindestens 2 (zwei) Kreisvorstandsmitglieder eine Einberufung schriftlich beim Kreis-Vorsitzenden beantragen, muss innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen die Einberufung erfolgen.
- (6) Der Kreisvorstand kann bei Sachdienlichkeit Verbandsangehörige zu seinen Sitzungen laden oder jederzeit selbst an Sitzungen bestehender Kommissionen und des Kreis-Jugendausschusses teilnehmen.
- (7) Bei Anwesenheit von mindestens 3 (drei) Kreisvorstandsmitgliedern ist der Kreisvorstand beschlussfähig.
- (8) Jedes Kreisvorstandsmitglied hat bei Beschlussfassung 1 (eine) Stimme, die nicht übertragbar ist.
- (9) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- (10) Der Kreisvorstand hat außer den in dieser KGO an anderer Stelle genannten, folgende Aufgaben:
  - a) die Durchführung der Beschlüsse des KT und des Kreisausschusses,
  - b) die Abwicklung der laufenden Geschäfte,
  - c) die geschäftsordnungsgemäße Vorbereitung und Abwicklung des KT.
- (11) Der Kreisvorstand ist gleichzeitig der Kreis-Finanzausschuss (KFA), dessen Aufgaben die KFO regelt.

- (12) In dringenden Fällen, die dem Kreisausschuss nachzuweisen sind, kann der Kreisvorstand alle Maßnahmen treffen, zu denen gemäß dieser KGO der Kreisausschuss primär zuständig ist.
- (13) Neben den in dieser KGO an anderer Stelle genannten, haben die Kreisvorstandmitglieder primär folgende Aufgaben:
- a) der Kreis-Vorsitzende repräsentiert den VK und vertritt diesen gegenüber dem WVV,
  - b) der stellv. Kreis-Vorsitzende Recht ist u.a. für die Kreis-Ordnungen zuständig,
  - c) der stellv. Kreisvorsitzende Organisation ist u.a. für Veranstaltungen des VK zuständig,
  - d) der stellv. Kreis-Vorsitzende Finanzen ist zusammen mit dem KFA für die Kassenangelegenheiten verantwortlich. Ferner ist er für die Buchführung zuständig und verwaltet das gesamte Vermögen des VK,
  - e) der Kreis-Geschäftsführer ist für die Protokollführung, die Archivierung der Protokolle, die Versendung der Protokolle, das Pflegen der Anschriftenlisten der Mitglieder des VK und des Kreisausschusses zuständig.
- (14) Im Übrigen regelt der Kreisvorstand seine Aufgabenverteilung eigenständig.

## **§ 20 Allgemeine Bestimmungen der Kreis-Volleyballjugend (KVJ)**

- (1) Die KVJ ist ein Teil der Untergliederung der WVJ und des VK.
- (2) Die Mitglieder des VK, die mindestens eine Jugendmannschaft am Spielbetrieb der WVJ teilnehmen lassen, sind in der KVJ zusammengeschlossen.
- (3) Ihre Angelegenheiten regelt die KVJ selbständig, durch eine von ihrem obersten Organ, dem Kreis-Jugendtag (KJT), zu beschließende Kreis-Jugendordnung (KJO) und Kreis-Jugendspielordnung (KJSPO). Diese Ordnungen dürfen der Satzung und den Ordnungen des WVV, den Ordnungen der WVJ und des VK nicht widersprechen, andernfalls sind sie insoweit ungültig. Die Satzung und Ordnungen des WVV, die Ordnungen der WVJ und des VK sind für die KVJ verbindlich. Die KVJ kann ergänzende Regelungen treffen.
- (4) Über die der KVJ zufließenden Mittel entscheidet sie nach eigenem Ermessen unter Beachtung von § 2.
- (5) Der KJT findet spätestens 4 (vier) Wochen vor dem Bezirks-Jugendtag Westfalen-Süd statt. Über Ordnungen der KVJ entscheidet der KJT in eigener Zuständigkeit. Der KJT wählt den Kreis-Jugendausschuss (§ 21), ausgenommen den Vertreter des Kreisvorstandes, mit dem Kreis-Jugendwart als obersten Repräsentanten für eine Amtszeit von jeweils 2 (zwei) Jahren.
- (6) Ein außerordentlicher KJT (aoKJT) können vom KJA und von den Mitgliedern, die in der KVJ zusammengeschlossen sind, gefordert werden. Fordern 10% der Mitglieder die in der KVJ zusammengeschlossen sind einen aoKJT, ist die Einberufung zwingend erforderlich. Für die einzuhaltenden Fristen gilt § 16 Ziffer (4) und Ziffer (5) entsprechend.

## **§ 21 Der Kreis-Jugendausschuss (KJA)**

- (1) Der KJA ist für die Geschäftsführung der KVJ und die Jugendarbeit im VK verantwortlich. Weiteres regelt die KJO und die KJSPO.
- (2) Dem KJA gehören an:
  - a) der Kreis-Jugendwart als Vorsitzender
  - b) der stellv. Kreis-Jugendwart
  - c) der Kreis-Jugendkassenwart
  - d) der Kreis-Schulsportbeauftragte
  - e) bis zu zwei Beisitzer
  - f) ein Kreisvorstandsmitglied, den der Kreisvorstand bestimmt.Die Wahl und Amtszeit regelt § 20 Ziffer (5) bzw. § 15 Ziffer (1) d1). Weiteres regeln die KJO und die KJSPO.

## **§ 22 Zusammensetzung auf Aufgaben der Kreisgerichtsbarkeit**

- (1) Die Ausübung der Gerichtsbarkeit auf Kreisebene obliegt der Kreisgerichtsbarkeit, bestehend aus dem Kreisgericht und Wettkampfgerichten.
- (2) Dem Kreisgericht gehören jeweils der Vorsitzende des Kreisgerichts, ein erster Beisitzer als sein Vertreter und mindestens ein weiterer Beisitzer an. Die Beisitzer übernehmen, bei Aufforderung durch den Vorsitzenden des Kreisgerichtes, Verfahren als berichtstattende Richter.
- (3) Das Kreisgericht entscheidet in der Besetzung mit dem Vorsitzenden oder seinem Vertreter und einem Beisitzer. In schriftlichen Verfahren kann vom Vorsitzenden oder einem Beisitzer als Einzelrichter entschieden werden.
- (4) Wettkampfgerichte werden bei Turnierveranstaltungen (Kreispokalrunde, Kreismeisterschaften, Kreisjugendmeisterschaften, usw.) gebildet und deren Zusammensetzung mit der Ausschreibung der entsprechenden Veranstaltung den Teilnehmern mitgeteilt.
- (5) Den Rechtsinstanzen darf, unter Beachtung von § 10 Ziffer (2), höchstens je ein Verbandsangehöriger eines Mitglieds angehören.
- (6) Die Mitglieder des Kreisgerichts werden gemäß § 15 Ziffer (1) d2) auf dem KT gewählt. Nachberufungen erfolgen bis zum nächsten KT kommissarisch durch den Vorsitzenden der Spruchkammer-Nord des WVV.
- (7) Arbeitsgrundlage für die Kreisgerichtsbarkeit ist die Rechts- und Strafordnung des WVV (VRSO) sowie die KRSO. Weiteres regelt die VRSO und die KRSO.

## **§ 23 Wahl und Aufgaben der Kreis-Kassenprüfer**

- (1) Als Kreis-Kassenprüfer sind zwei Hauptprüfer und ein Ersatzprüfer vom KT gemäß § 15 Ziffer (1) d3) zu wählen. Diese dürfen kein Amt in einem der in § 11 Ziffer (1) genannten Organe, ausgenommen Ziffer (1) a), Ziffer (1) b1), Ziffer (1) e2) und Ziffer (1) f), ausüben.
- (2) Ein Kreis-Kassenprüfer darf in ununterbrochener Reihenfolge für höchstens 2 (zwei) Wahlperioden gewählt werden; das gilt nicht für Ersatzprüfer, die die Kasse nicht geprüft haben. Weitere Bestimmungen, insbesondere zur Kassenprüfung, sind in der KFO geregelt.

## **§ 24 Geld- und Ordnungsstrafen**

- (1) Die spielleitenden Stellen, der Kreisausschuss, der Kreis-Jugendausschuss und die Kreisgerichtsbarkeit, können gemäß den Vorschriften ihrer jeweiligen Ordnung, Strafen und Ordnungsstrafen aussprechen. Diese sind nach Maßgabe der VRSO und der KRSO mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen, die die Einspruchsmöglichkeit bei der zuständigen Rechtsinstanz beinhalten muss.
- (2) Die Strafen können einzeln oder nebeneinander verhängt werden. Die Mitglieder werden bestraft oder haften für die Geldstrafen ihrer Mitglieder, sofern diese für den Verein tätig geworden sind. Das gilt jedoch nicht für Strafen, die einem Verbandsangehörigen in seiner Eigenschaft als Amtsträger des WVV bzw. des VK auferlegt werden. Weiteres regeln die Satzung und die Ordnungen des WVV sowie die KRSO.

## **§ 25 Verschwiegenheitspflicht**

Alle Teilnehmer an Sitzungen der Organe des VK sind gehalten, über Dinge, deren vertrauliche Behandlung erbeten wurde oder sich dem Gegenstand nach als notwendig erweist, Dritten gegenüber zu schweigen. Dies gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus einem Amt.

## **§ 26 Protokolle und Beschlüsse**

- (1) Urschriften der Protokolle der Sitzungen von Organen des VK sind von deren Versammlungsleitern und dem Protokollführer zu unterzeichnen und vom Kreis-Geschäftsführer zu verwahren.
- (2) Abschriften der Protokolle, ausgenommen die Protokolle von KT und KJT, sind innerhalb einer Frist von 14 (vierzehn) Tagen entsprechend zu verteilen bzw. zu versenden.
- (3) Die Protokolle von KT und KJT sind innerhalb einer Frist von 2 (zwei) Monaten nach Durchführung der Versammlung zu veröffentlichen.
- (4) Beschlüsse, inkl. Neufassung und Änderungen von Kreis-Ordnungen, treten mit der Beschlussfassung in Kraft, es sei denn, ein anderer Termin wurde mit der Beschlussfassung bestimmt.

## **§ 27 Haftung**

- (1) Für Schäden aus Handlungen und Maßnahmen der Organe des VK und ihrer geschäftsordnungsmäßigen Amtsträger in Verrichtung ihrer ihnen obliegenden Aufgaben haftet der VK, letztendlich der WVV, mit seinem Vermögen, wobei die Mitglieder mit eventuellen Beitragsrückständen mithaften.
- (2) Der VK haftet nicht für Verbindlichkeiten eines Mitglieds, es sei denn, sie entstünden aus einer durch VK-Auftrag veranlassten und von einem VK-Amtsträger geleiteten Veranstaltung.
- (3) Kein Mitglied des VK haftet für Verbindlichkeiten des VK.

## **§ 28 Auflösung des VK**

- (1) Die Auflösung des VK kann nur durch Beschluss eines KT gemäß § 15 Ziffer (1) I erfolgen.
- (2) Ein Antrag auf Auflösung kann nicht zu einem Dringlichkeitsantrag erklärt werden oder im Anschluss an einen anderen Antrag gestellt werden. Ein Antrag auf Auflösung muss auf der Tagesordnung ausdrücklich als solcher bezeichnet sein.
- (3) Bei Auflösung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des VK dem WVV zu, der es unmittelbar und ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke zur Pflege des Volleyballsports zuzuführen hat.
- (4) Erfolgt die Auflösung des VK nachdem ein Mitglied finanzielle Leistungen erbracht hat, die für ein Geschäftsjahr zu erbringen wären, das erst nach Wirksamwerden der Auflösung beginnt, hat der VK diese Leistungen zurückzuerstatten.
- (5) Durch einen Auflösungsbeschluss des VK wird die Pflicht der Mitglieder, die bis zum Wirksamwerden der Auflösung zu erbringenden finanziellen Leistungen zu bewirken, nicht berührt, es sei denn, dass der Auflösungsbeschluss mit gleicher Mehrheit etwas Entgegenstehendes ausspricht. Ein solcher Beschluss ist allerdings nur dann wirksam, wenn gleichzeitig bestimmt wird, dass den Mitgliedern, die ihren finanziellen Verpflichtungen ganz oder teilweise bereits nachgekommen waren, die erbrachten Leistungen zurückerstattet werden.
- (6) Erstattungsansprüche nach Ziffer (4) und Ziffer (5) sind vor der Begleichung aller anderen Verbindlichkeiten und vor einer Vermögensübertragung gemäß Ziffer (3) zu erfüllen.
- (7) Sofern der KT nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der Kreis-Vorsitzende und der stellv. Kreis-Vorsitzende Finanzen gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und vorhandenes Inventar des VK in Geld umzusetzen.

## **§ 29 Inkrafttreten**

Diese KGO wurde auf dem KT am 29.11.2002 beschlossen und tritt mit diesem Tage in Kraft.